

NIEDERSCHRIFT

über die Beratungen und Beschlüsse in der

Gemeinderatssitzung 6/2021 am Mittwoch, 24.11.2021,

um 19.00 Uhr im Gemeindeamt Nikolsdorf.

Die Mitglieder wurden mit schriftlicher Einladung vom 16.11.2021 unter Bekanntgabe der Tagesordnung verständigt. Weiters war die Sitzung durch öffentlichen Anschlag an der Amtstafel vom 16.11.2021 bis 25.11.2021 bekanntgemacht.

In geheimer Sitzung behandelt: kein Tagesordnungspunkt

Im Übrigen ist die Sitzung öffentlich.

Anwesend: Vorsitzender: Bgm Georg Rainer,
Gerald Standteiner, Christian Korber, Robert Eder, Lukas Hanser;
Wolfgang Steiner, Marianne Mair, Robert Fasching;
Dieter Mayr-Hassler, Josef Trutschnig (Ersatzmitglieder)

Entschuldigt: Dipl.-Wirtsch.Ing. (FH) Ing. Michael Eder, Karl Winkler, Robert Obererlacher

Außerdem anwesend: Gemeindesekretär Bernhard Wurzer als Schriftführer

Sonstige anwesende Personen: 3 Zuhörer

Beginn: 19.00 Uhr Ende: 20.15 Uhr

Tagesordnung

1. Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl – Festlegung der Anzahl der Beisitzer für die Gemeindewahlbehörde
2. Baukostenzuschüsse
3. Vereinsförderung für Kreativverein - Kunterbunt und kreuz und quer („Kukuq“)
4. Kulturzentrum – Benützungsgebühren
5. Verordnung für Gebühren- und Indexanpassungen
6. Abgaben, Gebühren und Entgelte ab 01.01.2022
7. Bebauungsplan im Bereich der Gp. 1381/1 (künftige Gp. 1512, 1513, 1514, 1515, 1516) KG Lengberg
8. Bebauungsplan im Bereich der Gp. 1379 (künftige Gp. 1435) KG Lengberg
9. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Der Gemeinderat fasst auf Antrag des Bürgermeisters mit 10 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Die Tagesordnung wird ergänzt bzw. geändert wie folgt:

Tagesordnungspunkte 1 bis 8 wie bisher

9. *5Euro-Wohnanlage – Wohnungsvergabe*
10. *Anträge, Anfragen und Allfälliges*

Der Gemeinderat fasst weiters auf Antrag des Bürgermeisters mit 10 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Tagesordnungspunkt 9 (Wohnungsvergabe) wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit in geheimer Sitzung behandelt.

zu 1) Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl – Festlegung der Anzahl der Beisitzer für die Gemeindewahlbehörde

Für die Durchführung der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl sind in jeder Gemeinde eine Gemeindewahlbehörde und eine Sonderwahlbehörde einzurichten.

Die **Gemeindewahlbehörde** besteht gemäß § 13 TGWO aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und Gemeindewahlleiter und mindestens drei und höchstens acht Beisitzern, wobei die Anzahl der Beisitzer innerhalb dieses Rahmens vom Gemeinderat festzulegen ist.

Die Anzahl der Beisitzer der Gemeindewahlbehörde ist hierauf gemäß § 17 Abs. 1 TGWO unter Berücksichtigung der verhältnismäßigen Stärke der Gemeinderatsparteien auf diese aufzuteilen.

Die verhältnismäßige Stärke der Gemeinderatsparteien ist wie folgt zu ermitteln:

Die Anzahl der Mandate jeder einzelnen Gemeinderatspartei ist, beginnend mit der größten Zahl, nebeneinander zu schreiben. Darunter sind die Hälfte, das Drittel, das Viertel und nach Bedarf die weiteren Bruchteile zu schreiben. Dezimalzahlen sind zu berücksichtigen. Die so gewonnenen Zahlen sind ihrer Größe nach zu ordnen, wobei mit der größten Zahl zu beginnen ist. Die verhältnismäßige Stärke der Gemeinderatsparteien richtet sich nach der Reihenfolge, in der die so geordneten Zahlen auf die einzelnen Gemeinderatsparteien entfallen. Haben

zwei Gemeinderatsparteien Anspruch auf einen Beisitzer, so fällt dieser jener Gemeinderatspartei zu, die bei der letzten Gemeinderatswahl die größere Anzahl an Stimmen erhalten hat. Für die Aufteilung der Beisitzerstellen ist somit folgende Berechnung zugrunde zu legen:

	Liste Wahlplattform Nikolsdorf 2016	Liste Entwicklung & Ideen für Nikolsdorf's Zukunft (eiN's)
Mandate	8 (1)	3 (3)
1/2	4 (2)	1,5 (6)
1/3	2,67 (4)	1 (8)
1/4	2 (5)	0,75
1/5	1 (7)	0,6

Die **Sonderwahlbehörde** besteht gemäß § 15 Tiroler Gemeindevahlordnung (TGWO) aus dem vom Bürgermeister zu bestellenden Vorsitzenden als Leiter der Sonderwahlbehörde und drei Beisitzern.

Nach sachlicher Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 10 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Die Anzahl der Beisitzer der Gemeindevahlbehörde für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl 2022 wird mit 4 festgesetzt.

Somit ist von den Gemeinderatsparteien folgende Anzahl an Beisitzern in die Wahlbehörden zu entsenden:

	Gemeindevahlbehörde	Sonderwahlbehörde
Liste Wahlplattform Nikolsdorf 2016	3	2
Liste eiN's	1	1
Summe	4	3

zu 2) Baukostenzuschüsse

Nach sachlicher Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 10 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gewährung eines Baukostenzuschusses in der Höhe von 2/5 des vorgeschriebenen Erschließungsbeitrags an Stefanie Plautz / Andreas Strieder und Victoria Trutschnig, jeweils für den Neubau eines Wohnhauses, sowie an Johann Lindsberger für die Errichtung einer Maschinen- und Lagerhalle wird zugestimmt.

zu 3) Vereinsförderung für Kreativverein - Kunterbunt und kreuz und quer („Kukuq“)

Nach sachlicher Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 9 Ja-Stimmen und einer Stimmenthaltung folgenden Beschluss:

Auf Grund des Ansuchens von Frau Rosanna Larcher-Neumayr vom 08.09.2021 wird dem Kreativverein „Kunterbunt und kreuz und quer“ („Kukuq“) im Jahr 2021 eine Vereinsförderung in Form einer Umbuchung der für die Abhaltung diverser Veranstaltungen angefallenen Kultursaal-Benützungsentgelte und vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 die ortsübliche Vereinsförderung von € 488 gewährt.

zu 4) Kulturzentrum – Benützunggebühren

Nach sachlicher Beratung fasst der Gemeinderat auf Vorschlag und Antrag des Bürgermeisters mit 10 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Die Benützungsentgelte für das Kulturzentrum sollen gesenkt und rückwirkend ab 01.10.2021 wie folgt neu festgesetzt werden:

- Kultursaal mit Foyer – **€120,00** (Kultursaal mit Foyer) (anstatt € 140,00)
- Sitzungssaal, Seminarraum bzw. nur Foyer jeweils **€40,00** (anstatt € 50,00)
- Küche **€40,00** (anstatt € 50,00)
- Geschirr / Gläser oder Gläserspüler **€40,00** (anstatt € 50,00)
- WC-Benützung für Veranstaltungen im Außenbereich **€40,00** (anstatt € 50,00)
- Gemeinde als Veranstalter bzw. Mitveranstalter **€0,00**

zu 5) Verordnung für Gebühren- und Indexanpassungen

Dem Gemeinderat wurde vor der Sitzung folgende Unterlage zugesandt:

- Entwurf Verordnung für Gebühren- und Indexanpassungen

Nach sachlicher Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 10 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Erlassung der

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nikolsdorf vom 24.11.2021
für Gebühren- bzw. Indexanpassungen**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des **Finanzausgleichsgesetzes 2017**, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021, des § 1 des **Tiroler Abfallgebührengesetzes**, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des **Tiroler Hundesteuergesetzes**, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Nikolsdorf verordnet:

Artikel I

Die **Kanalgebührenordnung** der Gemeinde Nikolsdorf, kundgemacht vom 06.12. bis 23.12.2002, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 21.12.2020, wird auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.11.2021 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt **Euro 18,34** je m³ der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt **Euro 4.781,24**.
2. Die Benützungsg Gebühr nach § 5 Abs. 4 beträgt **Euro 2,61** je m³ verbrauchten Trinkwassers.

Artikel II

Die **Abfallgebührenverordnung** der Gemeinde Nikolsdorf, kundgemacht vom 23.12.1992 bis 11.01.1993, bzw. in jeweils geänderter Form vom 08.03. bis 24.03.1993 sowie vom 22.09. bis 07.10.1994, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 28.11.2017, wird auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.11.2021 geändert wie folgt:

- Müllsack je Sack € 9,00
- weitere Gebühr für Müllsack je Sack € 4,60
- Großbehälter 80 Liter Entl. 2wö jährlich € 257,80
- Großbehälter 80 Liter Entl. 4wö jährlich € 163,40
- Großbehälter 120 Liter Entl. 2wö jährlich € 354,80
- Großbehälter 120 Liter Entl. 4wö jährlich € 217,00
- Großbehälter 240 Liter Entl. 2wö jährlich € 688,00
- Großbehälter 240 Liter Entl. 4wö jährlich € 410,00
- Großbehälter 660 Liter Entl. 2wö variabel pro Entl. € 71,60
- Großbehälter 660 Liter Entl. 4wö variabel pro Entl. € 93,80
- Großbehälter 800 Liter Entl. 2wö variabel pro Entl. € 84,30
- Großbehälter 800 Liter Entl. 4wö variabel pro Entl. € 113,70
- Biomüllcontainer 80 Liter pro Entl. € 16,10
- Biomüllcontainer 35 Liter pro Entl. € 7,10

Artikel III

Die **Hundesteuerverordnung** der Gemeinde Nikolsdorf, kundgemacht vom 15.12.2008 bis 07.01.2009, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 21.12.2020, wird auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.11.2021 geändert wie folgt:

Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 **Euro 41,00**.

Artikel IV

Die **Friedhofsgebührenordnung** der Gemeinde Nikolsdorf, kundgemacht vom 24.02. bis 10.03.1992, bzw. in geänderter Form kundgemacht vom 31.03. bis 19.04.1993, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 21.12.2020, wird auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.11.2021 geändert wie folgt:

Die Grabbenützungsg Gebühr nach § 2 beträgt

- je Grabstätte mit einer Grabbeetbreite bis 0,80 m Euro 100,40
- je Grabstätte mit einer Grabbeetbreite über 0,80 m Euro 151,70
- je Kindergrab Euro 50,20
- je Kriegergrab und je Denkmal Euro 24,80
- Aufschlag für Gräber ohne Einfassung Euro 22,70

Artikel V

Diese **Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft**.

zu 6) Abgaben, Gebühren und Entgelte ab 01.01.2022

Dem Gemeinderat wurden vor der Sitzung folgende Unterlagen zugesandt:

- Tabelle Gemeindeabgaben (Änderungen in roter Farbe)
- Entwurf Kundmachung Gemeindeabgaben

Wolfgang Steiner regt an, die Hundesteuer in einem größeren Ausmaß zu erhöhen, um damit die Aufstellung von Hundekotsammelbehältern finanzieren zu können. Hiezu wird festgestellt, dass – im Gegensatz zu Gebühren – Steuern mit keiner direkten Nebenleistung verbunden sind. Nichts desto trotz könnte nach Ausarbeitung eines Konzeptes für ein Hundekotsammel-system auch eine verhältnismäßig größere Erhöhung der Hundesteuer überlegt werden.

Nach sachlicher Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 10 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Ab 01.01.2022 werden die Gemeindeabgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge), wichtige Entgelte und sonstige Mittelaufbringungen unter Berücksichtigung der bereits beschlossenen Verordnung für die Gebühren- und Indexanpassungen festgesetzt wie folgt:

Gemeindeabgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge)

Abgabenart	Prozentsatz, Betrag, ... (inkl. allfälliger Ust.)
Grundsteuer A	500 v. H. d. Messbetrages
Grundsteuer B	500 v. H. d. Messbetrages
Vergnügungssteuer	laut der vom Gemeinderat am 15.03.2018 beschlossenen Vergnügungssteuerverordnung (Kartensteuer für Filmvorführungen 10%, für sonstige Veranstaltungen 25%)
Hundesteuer	laut der vom Gemeinderat am 10.12.2008 beschlossenen Hundesteuerverordnung; ab 01.01.2022 €41,00 jährlich für jeden über 3 Monate alten Hund – Ausnahme: Blindenhunde
Erschließungsbeitrag	2,5% vom jeweils gesetzlich festgesetzten Erschließungskostenfaktor
Ausgleichsabgabe für Abstellmöglichkeiten	laut der vom Gemeinderat am 17.07.2018 beschlossenen Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe für Abstellmöglichkeiten
Ausgleichsabgabe für Spielplätze	laut der vom Gemeinderat am 17.07.2018 beschlossenen Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe für Spielplätze
Gehsteigbeitrag	wird nicht eingehoben
Parkabgabe	wird nicht eingehoben
Freizeitwohnsitzabgabe	laut der vom Gemeinderat am 22.10.2019 beschlossenen Verordnung über die die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe
Wasserbenützungsg Gebühr	wird nicht eingehoben (Erledigung durch Wassergenossenschaften)
Wasseranschlussgebühr	wird nicht eingehoben (Erledigung durch Wassergenossenschaften)
Kanalbenützungsg Gebühr	laut der vom Gemeinderat am 05.12.2002 beschlossenen Kanalgebührenordnung: pro m ³ laut Wasserzähler verbrauchten Trinkwassers €2,61; mindestens jährlich 50m ³ pro Objekt = €130,50 falls kein Wasserzähler: pauschal pro Person und angefangenem Monat €10,87 (= 50 m ³ Wasserverbrauch pro Person und Jahr = € 130,50/12)
Kanalanschlussgebühr	laut der vom Gemeinderat am 05.12.2002 beschlossenen Kanalgebührenordnung: je m ² der Bemessungsgrundlage bis 260,7 m ² € 18,34; mindestens € 4.781,24 je m ² der Bemessungsgrundlage über 260,7 m ² € 4.58 (=25% der je m ² festgesetzten Anschlussgebühr). Als Bemessungsgrundlage gilt die Summe der Bruttogrundrissfläche aller Geschosse für jedes angeschlossene Objekt.
Waldumlage	laut der vom Gemeinderat am 21.12.2020 beschlossenen Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage (100% der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 04.12.2019 LGBl. Nr. 143/2019, festgesetzten Hektarsätze)
Abfallgebühren	Müllsack je Sack €9,00 weitere Gebühr für Müllsack je Sack €4,60 Großbehälter 80 Liter Entl. 2wö jährlich €257,80 Großbehälter 80 Liter Entl. 4wö jährlich €163,40 Großbehälter 120 Liter Entl. 2wö jährlich €354,80 Großbehälter 120 Liter Entl. 4wö jährlich €217,00 Großbehälter 240 Liter Entl. 2wö jährlich €688,00 Großbehälter 240 Liter Entl. 4wö jährlich €410,00 Großbehälter 660 Liter Entl. 2wö variabel pro Entl. €71,60 Großbehälter 660 Liter Entl. 4wö variabel pro Entl. €93,80 Großbehälter 800 Liter Entl. 2wö variabel pro Entl. €84,30 Großbehälter 800 Liter Entl. 4wö variabel pro Entl. €113,70 Biomüllcontainer 80 Liter pro Entl. €16,10 Biomüllcontainer 35 Liter pro Entl. €7,10

Friedhofsbenützungsgebühren	laut der vom Gemeinderat zuletzt am 30.03.1993 beschlossenen Friedhofsgebührenordnung: für Gräber mit einer Grabbeetbreite bis 0,80 m jährlich €100,40 für Gräber mit einer Grabbeetbreite über 0,80 m jährlich €151,70 für Kindergräber jährlich €50,20 für Kriegergräber und Denkmal jährlich €24,80 Aufschlag für Gräber ohne Einfassung jährlich €22,70
-----------------------------	--

Wichtige Entgelte und sonstige Mittelaufbringungen

Entgelt bzw. Mittelaufbringung	Prozentsatz, Betrag, ... (inkl. allfälliger Ust.)
Gräberbepflanzung	Arbeitsbeitrag je Pflanze €0,90 für Pflanzen die jeweiligen Kosten
Aufbahrung	Entgelt je Aufbahrung: beinhaltet die Miete der Aufbahrungskapelle und die würdevolle Aufbahrung inkl. Kerzen €235,00
Kindergarten	Elternbeitrag pro Kind und Monat für Kinder bis 4 Jahre €39,00 Nachmittagsbetreuung €4,90 Mittagstisch €5,40 Mittagsbetreuung €€4,20
Heimatbuch	je Buch €30,00
Haus- und Hofchronik	je Blatt €15,00
Ausstellungstafeln	Leihgebühr je Tafel und je angefangene Woche für Auswärtige €2,10
Schneeräumung	Stundensatz zur Weiterverrechnung €94,90
Fernwärmeversorgung	Wärmeenergiepreis je kWh (Satz bis 100.000 kWh/Jahr) laut Wärmelieferungsvertrag Pkt III + *%Aufschlag 13,10%
Benützung Kulturzentrum	Kultursaal mit Foyer €120,00 Sitzungssaal, Seminarraum bzw. nur Foyer jeweils €40,00 Küche €40,00 Geschirr/Gläser oder Gläserspüler €40,00 WC-Benützung für Veranstaltungen im Außenbereich €40,00 Gemeinde als Veranstalter bzw. Mitveranstalter €0,00 (frei) (Gemeinderatsbeschluss vom 26.03.2019)
Turnsaalbenützung	1 Übungseinheit für außerschulische Nutzung 2 Stunden €16,00

zu 7) *Bebauungsplan im Bereich der Gp. 1381/1 (künftige Gp. 1512, 1513, 1514, 1515, 1516) KG Lengberg*

Dem Gemeinderat wurde vor der Sitzung folgende Unterlage zugesandt:

- Bebauungsplanentwurf und Stellungnahme des örtlichen Raumplaners

Der örtliche Raumplaner gibt zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 1381/1 (künftige Gp. 1512, 1513, 1514, 1515 und 1516) KG Lengberg am 23.11.2021 folgende Stellungnahme ab:

Gegenständlicher Bereich (siehe Foto im Anhang) soll künftig schrittweise mit 5 Wohnhäusern bebaut werden. In diesem Zuge wurde u. a. bereits eine raumordnungsfachliche Bebauungsstudie (siehe Ausschnitt aus der Bebauungsstudie vom 10.06.2021 im Anhang) und darauf basierend ein Teilungsplan ausgearbeitet (siehe Ausschnitt aus dem Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr, 9900 Lienz, GZl. 1586/2021 vom 25.10.2021 im Anhang). Gemäß § 16.1 TBO 2018 ist eine Bewilligung für die Änderung der Grundgrenzen bei Grundstücken für die nach den raumordnungsrechtlichen Vorschriften ein Bebauungsplan zu erlassen ist, zu erteilen, wenn ein Bebauungsplan besteht und die vorgesehene Änderung der Grundstücksgrenzen dem nicht widerspricht. Da gemäß ÖRK (Stempel W 4/z0/B! „... *Entwicklungsbereich mit Verpflichtung zur Bebauungsplanung* ...“) die Erlassung eines Bebauungsplanes erforderlich und letztlich eine geordnete Bebauung zu gewährleisten ist, sieht die Gemeinde die Erlassung eines entsprechenden Bebauungsplanes vor. Im Planentwurf zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes gilt grundsätzlich eine „offene“ Bauweise mit dem 0,4fachen Abstand eines jeden Punktes, mind. 3,0 m. Die Bebauungsdichte wird jeweils mit mind. 0,20 angegeben. Der oberste Gebäudepunkt orientiert sich am leicht ansteigenden Gelände und wird von Ost nach West gestaffelt von 649,00 m. ü. A. bis 652,50 m. ü. A. festgehalten. Um die Bebauung im gegenständlichen Bereich aufgrund der vorherrschenden

Topographie zu erleichtern, wird weiters für den nördlichen Bereich der künftigen 5 Parzellen jeweils eine Höhenlage (Ost nach West – 640,00 m. ü. A. bis 643,50 m. ü. A.) fixiert, welche sich an der im Norden vorbeiführenden Zufahrtsstraße orientiert. Schließlich verläuft eine Baufluchtlinie in einem ausreichenden Abstand von 3,0 m entlang des Zufahrtsweges im Norden des Planungsbereiches. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann einer Neuerlassung eines Bebauungsplanes, zumal auch keine naturräumliche Gefährdung vorliegt, grundsätzlich zugestimmt werden: Die Bebauung wird erleichtert und es ist eine geordnete Bebauung im Sinne des TROG sichergestellt. Letztlich können somit auch die Baugrundstücke gebildet werden. Im Falle eines konkreten Bauvorhabens ist jedoch jeweils eine Umwidmung in Bauland „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2016 erforderlich, um schließlich eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018 herstellen zu können (Voraussetzung!).

Nach sachlicher Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 10 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt unter Zugrundelegung der Stellungnahme des örtlichen Raumplaners die Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 1381/1 (künftige Gp. 1512, 1513, 1514, 1515 und 1516) KG Lengberg entsprechend dem vorliegenden Planentwurf.

Zu diesem Zweck wird der von Raumgis Kranebitter ausgearbeitete Planentwurf für den Zeitraum von vier Wochen zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt Nikolsdorf aufgelegt.

Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Einlegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zu diesem Entwurf abzugeben.

Der Beschluss betreffend die gegenständliche Bebauungsplanerlassung wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

zu 8) Bebauungsplan im Bereich der Gp. 1379 (künftige Gp. 1435) KG Lengberg

Dem Gemeinderat wurde vor der Sitzung folgende Unterlage zugesandt:

- Bebauungsplanentwurf und Stellungnahme des örtlichen Raumplaners

Der örtliche Raumplaner gibt zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 1379 (künftige Gp. 1435) KG Lengberg am 23.11.2021 folgende Stellungnahme ab:

Gegenständlicher Bereich im Ortsteil Lengberg (siehe Foto im Anhang) soll künftig schrittweise mit Wohngebäuden bebaut werden – für das östlichste Grundstück besteht laut Auskunft der Gemeinde konkreter Bedarf. In Zuge der Fortschreibung des ÖRK wurde bereits eine raumordnungsfachliche Bebauungsstudie erstellt (siehe Ausschnitt aus der Bebauungsstudie vom 16.07.2020 im Anhang): diese dient als Grundlage für die Ausbildung des künftigen Baugrundstückes Gp. 1435 (siehe Ausschnitt aus dem Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr, 9900 Lienz, GZI. 1229/2021 vom 22.03.2021 im Anhang). Gemäß § 16.1 TBO 2018 ist eine Bewilligung für die Änderung der Grundgrenzen bei Grundstücken für die nach den raumordnungsrechtlichen Vorschriften ein Bebauungsplan zu erlassen ist, zu erteilen, wenn ein Bebauungsplan besteht und die vorgesehene Änderung der Grundstücksgrenzen dem nicht widerspricht. Da gemäß ÖRK (Stempel W 4/z0/B!; „... *Entwicklungsbereich mit Verpflichtung zur Bebauungsplanung ...*“) die Erlassung eines Bebauungsplanes erforderlich ist (letztlich ist dadurch eine geordnete Bebauung gewährleistet!), sieht die Gemeinde die Erlassung eines entsprechenden Bebauungsplanes vor. Im Planentwurf zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes gilt grundsätzlich eine „offene“ Bauweise mit dem 0,6fachen Abstand eines jeden Punktes, mindestens 4,0 m. Die Bebauungsdichte wird mit mindestens 0,20 angegeben. Der oberste Gebäudepunkt orientiert sich an den Naturbestandsaufnahmen vor Ort und wird mit 659,50 m. ü. A. festgehalten. Um die Bebauung im gegenständlichen Bereich aufgrund der vorherrschenden Topographie zu erleichtern, wird weiters eine Höhenlage (HL + 650,50 m. ü. A.) fixiert, welche sich an der im Norden vorbeiführenden Zufahrtsstraße orientiert. Schließlich verläuft eine Baufluchtlinie in einem ausreichenden Abstand von 3,0 m entlang des Zufahrtsweges im Norden des Planungsbereiches. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann einer Neuerlassung eines Bebauungsplanes grundsätzlich zugestimmt werden: der Bedarf ist gegeben, ein sozial verträglicher Grundpreis in der Gemeinde Nikolsdorf grundsätzlich sichergestellt. Im Orts- und Straßenbild wird zwar keine Auffälligkeit erwartet – bei einer künftigen baulichen Entwicklung Richtung Westen sollte jedoch die bestehende Straßenbreite von 5,50 m weiterhin sichergestellt bleiben!

Nach sachlicher Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 10 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt unter Zugrundelegung der Stellungnahme des örtlichen Raumplaners Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 1379 (künftige Gp. 1435) KG Lengberg entsprechend dem vorliegenden Planentwurf.

Zu diesem Zweck wird der von Raumgis Kranebitter ausgearbeitete Planentwurf für den Zeitraum von vier Wochen zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt Nikolsdorf aufgelegt.

Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Einlegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zu diesem Entwurf abzugeben.

Der Beschluss betreffend die gegenständliche Bebauungsplanerlassung wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

zu 9) 5Euro-Wohnanlage – Wohnungsvergabe

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Wohnung Top 17 in der 5 Euro-Wohnanlage.

zu 10) Anträge, Anfragen und Allfälliges

- a) Bürgermeister: Hinweis auf die lockdownbedingte Absage der am 10.12.2021 geplanten Weihnachtsfeier für Gemeinderat und Gemeindebedienstete
- b) Bürgermeister: Hinweis auf gemeinsame Impfkaktion der Gemeinden des Lienzer Talbodens vom 04.12. bis 18.12.2021, freitags von 16 bis 20 Uhr, samstags von 8 bis 15 Uhr
- c) Bürgermeister: Hinweis auf erfolgte Instandsetzung der Radwegunterführung in Nörsach in Kooperation zwischen Gemeinde und Tourismusverband; diese wäre jetzt auch für den Langlauf nutzbar; Dank an Gemeindearbeiter und Robert Fasching
- d) Bürgermeister: Hinweis auf die erfolgte Aufstellung von 7 neuen Straßenlampen (Bauland Moser in Nikolsdorf, Bauland Multerer in Nörsach, Bauland Fasching in Lengberg)
- e) Bürgermeister: Hinweis auf aktuellen Stand der geplanten Wildbachverbauungsmaßnahmen Gilitz-/Maletinbach – derzeit Projektierungsphase
- f) Bürgermeister: Bemühungen zum Erhalt der Bahnhaltestelle Nikolsdorf scheinen erfolgreich zu sein – Sanierung eventuell 2022/2023 – im Falle einer Bedarfshaltestelle Kostenbeteiligung der Gemeinde erforderlich
- g) Bürgermeister: Bericht über Stand beim Auseinandersetzungsverfahren Gemeindegutsagrargemeinschaft Grolitsch-Zabrat – derzeit Bearbeitung laut Verbesserungsauftrag
- h) Bürgermeister: Hinweis auf Verfahrensstand im Zusammenhang mit der beantragten Aufhebung des Denkmalschutzes für den Bichlerhof, Gemeindegutsagrargemeinschaft Steinerlpe – Aufforderung zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung beim Bundesverwaltungsgericht in Wien am 01.12.2021 in der Funktion als Substanzverwalter
- i) Bürgermeister: Hinweis auf Abschluss der Holznutzungsarbeiten im Bereich des neu errichteten Steinschlagschutznetzes Damer
- j) Bürgermeister: Hinweis auf Rundschreiben betreffend Schneeräumung – Empfehlung zur Durchführung von Vorkehrungsmaßnahmen (Sicherung neuralgischer Punkte)
- k) Bürgermeister: Bericht über Maßnahmen zur Ermöglichung der Übernahme Servitutsweg Mair und Gehweg Goller in das öffentliche Gut der Gemeinde
- l) Marianne Mair: Bericht über Arbeit des Chronikteams; 3 neue Mitarbeiter; Herausgabe des Nikolsdorf-Kalenders 2022
- m) Bürgermeister: Hinweis auf lockdownbedingte Absage der Veranstaltung „Advent im Dorf“
- n) Robert Fasching: Hinweis auf übervolles Becken beim Frauenbach
- o) Wolfgang Steiner: Dank für Sanierung der Radwegunterführung in Nörsach – an Dieter Mayr-Hassler gerichtete Bitte um Forcierung der restlichen Beschilderung
- p) Wolfgang Steiner: Lob für erfolgreiche Bemühungen des Bürgermeisters zum Erhalt der Bahnhaltestelle Nikolsdorf – Anregung zur Ausarbeitung eines Konzeptes für die bessere Nutzung
- q) Wolfgang Steiner: Dank für Gemeinde-Postwurf Schneeräumung
- r) Robert Fasching: Dank für Sponsoring von Material und Bagger durch die Gemeinde im Zusammenhang mit der Sanierung der Radwegunterführung in Nörsach
- s) Robert Fasching: Hinweis auf Sanierung des Steiges von Michelsberg nach Lindsberg durch Tourismusverband (Hans Rindler) – an Dieter Mayr-Hassler gerichtete Bitte um Veranlassung der Aufstellung einer Hinweistafel durch TVB

- t) Bürgermeister: Terminavisos für nächste Gemeinderatssitzung (Voranschlag 2022) am Mittwoch, 15.12.2021

g. g. g.

Bürgermeister:

Gemeinderatsmitglieder:

Schriftführer: